

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. Januar 2014

11. Gemeindeordnung (Wila)

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 KV regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft die Gemeindeordnungen auf ihre Rechtmässigkeit (vgl. Art. 89 Abs. 3 KV). Die Genehmigung durch den Regierungsrat hat konstitutive Wirkung, d. h., die entsprechenden Gemeindebeschlüsse werden erst nach der Genehmigung wirksam. Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Wila haben an der Urnenabstimmung vom 22. September 2013 eine Teilrevision ihrer Gemeindeordnung (GO) beschlossen. Die Änderung umfasst die Auflösung der Fürsorgebehörde und die Übertragung der Aufgaben dieser Behörde auf den Gemeinderat. Zudem wurde die Sozialfürsorge- und Vormundschaftsabteilung der Gemeindeverwaltung in Sozialfürsorgeabteilung umbenannt.

3. Folgendes gibt zu Bemerkungen Anlass: In Art. 26 Ziff. 7 GO wurde der Begriff «Vormundschaft» aus der Überschrift entfernt, indem die bisherige Sozialfürsorge- und Vormundschaftsabteilung der Gemeindeverwaltung neu als Sozialfürsorgeabteilung bezeichnet wird. Im nachfolgenden Text werden das Vormundschaftswesen und die Amtsvormundschaft jedoch nach wie vor als Aufgaben der Sozialfürsorgeabteilung erwähnt. Zudem bestimmt Art. 13 Satz 2 GO nach wie vor, dass der Gemeinderat (unter anderem) als Vormundschaftsbehörde amte. Diese Bestimmungen haben insoweit keine rechtliche Bedeutung mehr. Aus dem übergeordneten Recht ergibt sich, dass die Aufgaben der bisherigen kommunalen Vormundschaftsbehörde neu von der interkommunalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erfüllt werden. Die Aufgaben der Amtsvormundschaft werden heute vom Zweckverband Sozialdienst Bezirk Pfäffikon erfüllt. Die Politische Gemeinde Wila ist daher einzuladen, Art. 13 Satz 2 und Art. 26 Ziff. 7 GO bei der nächsten Revision ihrer Gemeindeordnung so zu ändern, dass die Begriffe «Vormundschaftsbehörde» bzw. «Vormundschaftswesen/Amtsvormundschaft» darin nicht mehr erwähnt werden.

Im Übrigen geben die Änderungen zu keinen rechtlichen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Wila am 22. September 2013 beschlossene Änderung der Gemeindeordnung wird genehmigt.

II. Die Politische Gemeinde Wila wird eingeladen, anlässlich der nächsten Revision ihrer Gemeindeordnung Art. 13 Satz 2 und Art. 26 Ziff. 7 GO so zu ändern, dass die Begriffe «Vormundschaftsbehörde» bzw. «Vormundschaftswesen/Amtsvormundschaft» darin nicht mehr erwähnt werden.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wila, Kugelgasse 2, Postfach 81, 8492 Wila, den Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi